

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf dem Egelsberg“ im Stadtbezirk Natzungen

Der Rat der Orgelstadt Borgentreich hat in der Sitzung am 23.06.2020 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf dem Egelsberg“ im Stadtbezirk Natzungen bestehend aus Planzeichnung und der Begründung wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf dem Egelsberg“ im Stadtbezirk Natzungen ortsüblich bekannt zu machen.“

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der 3. Änderung des Beb.-Planes Nr. 1 „Auf dem Egelsberg“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Orgelstadt Borgentreich vom 23.06.2020 überein. Der Beschluss des Rates der Orgelstadt Borgentreich über die 3. Änderung des Beb.-Planes Nr. 1 „Auf dem Egelsberg“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden.

34434 Borgentreich, den 29.10.2020

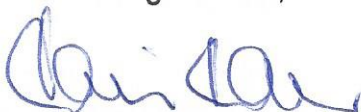


Rainer Rauch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der vorstehende Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf dem Egelsberg“ im Stadtbezirk Natzungen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

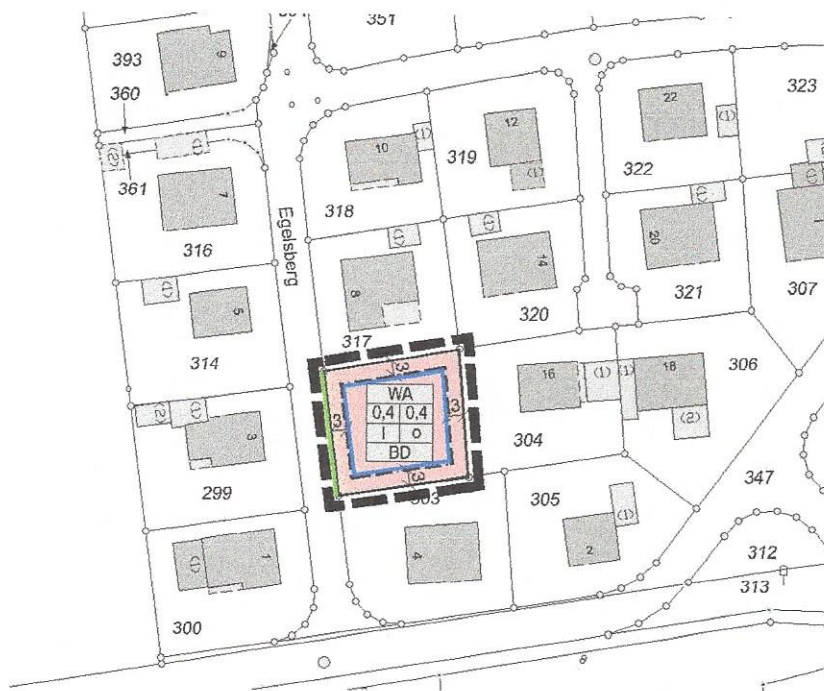
34434 Borgentreich, den 29.10.2020



Rainer Rauch
Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf dem Egelsberg“ in der Gemarkung Natzungen, Flur 7, Flurstück 302, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Beb.-Planes Nr. 1 „Auf dem Egelsberg“ im Stadtbezirk Natzungen ist auf dem abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich.



Die Planung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt; von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gegenstand der Planung:

Nach § 4 Baunutzungsverordnung wurde das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Im Bebauungsplan wurde im Bereich des Grundstückes 302 in der Flur 7 eine öffentliche Grünfläche (645 m²) dargestellt. Seitens der Orgelstadt Borgentreich wurde kein Bedarf mehr für die öffentliche Grünfläche, die mit einem Spielplatz belegt ist, gesehen. In 400 m Entfernung befindet sich im Bereich des Sportgeländes ein weiterer Kinderspielplatz. Die Orgelstadt Borgentreich wird hier nun im Rahmen der Innenentwicklung durch eine Nachverdichtung ein zusätzliches Baugrundstück zur Schaffung von Wohnraum zur Verfügung stellen. Um diese Planung realisieren zu können, mussten die Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplans für dieses Grundstück 302 überarbeitet werden.

Die nicht mehr benötigte Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche als Spielplatz wurde zurückgenommen und stattdessen in analoger Anwendung ein WA-Gebiet festgesetzt.

Anlässlich der Corona-Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann auf Grund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung sowie diese Bekanntmachung) in digitaler Form werden gemäß § 3 Abs. 1 PlanSIG auf der Internetseite der Orgelstadt Borgentreich veröffentlicht und können unter: www.borgentreich.de/rathaus&politik/bekanntmachungen eingesehen werden.

Die 3. Änderung des Beb.-Planes Nr. 1 „Auf dem Egelsberg“ einschließlich der Planzeichnung, Begründung und textlichen Festsetzungen kann während der Dienststunden, in der

**Orgelstadt Borgentreich,
Am Rathaus 13,
Fachbereich III - Bauen und Stadtentwicklung,
Erdgeschoss, Zimmer 20, Tel.-Nr. 0 56 43 / 809 40
Fachbereich I – Vorzimmer, Obergeschoss, Zimmer 29, 0 56 43 / 809 491
34434 Borgentreich**

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Orgelstadt Borgentreich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Orgelstadt Borgentreich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, den 29.10.2020



Rainer Rauch
Bürgermeister